



Die Schlacht am Isonzo.

c. B. Wien, 19. Juni. Die „Reichspost“ meldet von der Grenze: Die Schlacht am Isonzo dauert mit unermünder Festigkeit fort. Die Italiener haben die russische Taktik angenommen...

Audienz Venizelos' beim König.

c. B. Wien, 19. Juni. Die „Reichspost“ meldet aus Athen: Venizelos wurde vom König zur Audienz beschieden. Die Audienz findet, vorbehaltlich der weiteren Besserung im Befinden des Königs, am kommenden Freitag statt.

French meldet.

WTB. London, 19. Juni. (Reuter.) General French meldet: Die Gehefte in den nördlichen und südlichen Teilen unserer Front wurden unter Mitwirkung der Franzosen am 16. Juni fortgesetzt. Deftlich von Ypern blieb die ganze erste Linie der deutschen Schützengräben trotz zweier heftiger Gegenangriffe in unseren Händen.

Der amtliche russische Heeresbericht.

WTB. Petersburg, 19. Juni. Der Generalstab des Generalissimus teilt mit: Im Gebiet von Samwie und an der Dubissa feine weiteren Kämpfe. Am Abend des 17. Juni entspann sich an der Bura und Rawta ein Artilleriekampf.

Eine amerikanische Antwortnote zur Versenkung der „Frye“.

WTB. Washington, 19. Juni. Die amerikanische Antwort auf die deutsche Note zur Versenkung des amerikanischen Schiffes „Frye“ ist tatsächlich fertiggestellt und wird bald nach Berlin gelangt werden.

Advertisement for Saale-Zeitung (Bezugs-Abteilung) featuring a subscription form with fields for name, address, and payment details.

der Kriegswohlfahrtspflege zu entsprechen. Das den Konferenzmitgliedern vorgelegte Gutachten des Vorstehers der Rechnungsstelle des Reichsversicherungsamtes dürfte auch angestellte Gemüter darüber beruhigen...

Gerichtsverhandlungen.

Ein Konkursverwalter.

(Über. Nachdr. verb.) S. & H. Karlsruhe, 18. Juni. Ein Händler aus dem besten Zeiten Kaufhaus, Ulrich Grünberg, hatte sich hierin verwickelt...

Der Angeklagte stammt aus Ostpreußen bei Lobs, er hat es aber vorgezogen, den Stand des Württembergers anzunehmen. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass der Angeklagte auch ein Mitglied des Reichstages war...

Verbotener Ankauf von Goldmünzen.

(Über. Nachdr. verb.) S. & H. Dresden, 18. Juni. Noch immer haben Leute Angst, daß unter Papiergeld verboten werden könne, und daß es daher besser sei, sich ein Goldstück für ein Papierstück zu kaufen...

Konferenz im Reichsversicherungsamt.

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ schreibt: In der Reichsversicherungsamt begann heute 9 1/2 Uhr vormittags unter dem Vorsitz seines Präsidenten Dr. Dr. Kaufmann eine Konferenz mit Vertretern der Landesversicherungsämter, Landesversicherungsanstalten und Sonderanstalten...

Beim ersten Punkt der Tagesordnung einigte man sich dahin, daß die Landesversicherungsanstalten sich mit der Kriegsbeschäftigtenfürsorge weitgehend befassen sollten, daß aber hierdurch die Tätigkeit der anderen Beteiligten (Reich, Bundesstaaten, Provinzen, Gemeinden) nur ergänzt und verstärkt werden soll.

Die für die Zwecke der Kriegsbeschäftigtenfürsorge aufgewendeten Mittel müssen sich einschließlich aller für sonstige Kriegszwecke bereits verausgabten oder noch zu verausgebenden Beträge innerhalb der auf der Konferenz in Berlin am 31. August 1914 mit dem Reichsversicherungsamt vereinbarten Höchstgrenze von 5 vom Hundert des Buchwerts des Gesamtvermögens der einzelnen Versicherungsanstalt am 31. Dezember 1913 halten.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung wurden folgende Leitsätze gebilligt: 1. Die großen Opfer des Krieges legen der Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung mehr als je die Aufgabe nahe, für die Erhaltung der Volkstafel einzutreten.

1. Die großen Opfer des Krieges legen der Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung mehr als je die Aufgabe nahe, für die Erhaltung der Volkstafel einzutreten. 2. Insbesondere bedarf die Jugend, deren gesundheitliche Entwicklung durch Kriegsmot und unangünstige Lebensbedingungen, oft auch durch vorzeitigen Verlust des Ernährers gefährdet ist, einer gesteigerten Fürsorge der Versicherungsanstalten.

Hus dem Leserkreis. (Für die Verfassungen unter dieser Ueberschrift übernimmt die Redaktion keinerlei Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben auf Grund des § 21 Abs. 2 des Preßgesetzes in vollem Umfange der Einlieferung verantwortlich.)

Unseres Hausfrauen, bis den Wochenmarkt aufsuchen, sind recht angehalten darüber, daß die sogenannten die sogenannten Flecken, die vom Lande hereinkommenden Waren aller Art, so Gemüse, Obst, Eier, Butter, Käse, Geflügel usw., sorgfältig in Beschlag nehmen und waschen.

Unseres Büffens besteht in Halle aus zwei Marktorbuna, die die Bestimmung, daß die Händler vor einem gewissen Zeitpunkt nicht einkaufen dürfen, um den Preisrückgang zu verhindern, sind unsere Hausfrauen, den Vorrang zu lassen. In früheren Jahren zeigte das hallische Marktorbuna, ein an der südwestlichen Ecke des roten Turmes gelegenes Gebäude, diesen Zeitpunkt an.



# Bekanntmachung

betreffend

## Bestandserhebung unverspinnener Schafwollen.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Unreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwickelt sind, nach § 9 Ziffer b\*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2\*\*\*) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5\*\*\*\*) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1.

### Inkrafttreten der Verfügung.

Die Verfügung tritt am 30. Juni 1915 in Kraft.

§ 2.

### Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

Meldepflichtig sind sämtliche Vorräte von unverspinnener Schafwolle, einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Sorten vorhanden sind, und zwar in folgender Einteilung:

- I. Ungewachsene Wolle einschließlich Nüdenwäichen.
- II. Gewachsene und karbonisierte Wolle.
- III. Rammzug.
- IV. Rämmlinge.
- V. Wollabgänge.
  1. Fäden.
  2. Widel.

\*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertreitet, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die betreffende Geleise keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

\*\*) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertreitet, oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Geleise eine höhere Strafe andeuten, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

\*\*\*) Wer vorläufig die Auskunfts-, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die beschlagnahmt sind, in Verfall für dem Staat zu fallen erklärt werden. Wer fälschlich die Auskunfts-, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Innozenzenfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

3. Zugabriffe.
4. Scharhaare, Walf- und Rauflocken.
5. Sonstige Kammerei-Abgänge.
6. Sonstige Wollabgänge aus den Kammgarnspinnereien.
7. Sonstige Wollabgänge aus den Streichgarnspinnereien.
8. Sonstige Wollabgänge aus anderen Betrieben mit Ausnahme von Kunstwollen.

Meldepflichtig sind nicht nur die frei erworbenen Bestände, sondern auch die von der Kriegsrstoff-Abteilung des königlichen Kriegsmünsteriums zugewiesenen Wollen.

Vorräte, die durch Verüfung der Militärbehörden bereits beschlagnahmt worden sind, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht. In diesem Falle ist im Meldeschein zu vermerken, daß und durch welche Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist.

§ 3.

### Meldepflicht.

Sämtliche meldepflichtigen Bestände sind erstmalig spätestens bis zum 10. Juli 1915, sodann in gleicher Weise spätestens bis zum 10. eines jeden folgenden Monats, unter Verüfung der vorgeschriebenen amtlichen Meldescheine für unverspinnene Schafwollen (§ 5) an das Wollgewerbemeldeamt der Kriegsrstoff-Abteilung des Kgl. Kriegsmünsteriums, Berlin SW, 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu melden.

Für die Meldepflicht ist der am 30. Juni 1915, 12 Uhr nachts, bzw. der an jedem folgenden Monatsletzten 12 Uhr nachts bestehende tatsächliche Zustand maßgebend (Stichtage).

§ 4.

### Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung sind verpflichtet alle Personen, Behörden und Gesellschaften, die sich im Besitz von unverspinnener Schafwolle befinden, mit Ausnahme der deutschen Schafhalter.

Die Schafhalter sind verpflichtet, diejenigen geschorenen Mengen, die sich im Ablauf des 31. August 1915 noch in ihrem Besitz befinden, an diesem Tage anzumelden. Für die vom Schafhalter bis zum 31. August 1915 noch nicht verkauften Bestände der deutschen Schafschur 1914/15 tritt von diesem Zeitpunkt an die Beschlagnahme-Verüfung der unterzeichneten Behörde Nr. W. I. 3916/2. 15. K. R. A. unter Verüfung der Ausführungsbestimmungen Nr. W. I. 2501/3. 15. K. R. A. wieder in Kraft.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsorten lagern, sind sowohl von den Eigentümern als auch von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden.

Die Lagerhalter sind verpflichtet, auch die für Rechnung der Kriegsrstoff-Abteilung eingelagerten Bestände zu melden.

### Meldescheine.

Für die Meldungen sind zwei Arten Vorbrücke — Vorbrücke für Eigentümer und Vorbrücke für Lagerhalter — in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich. Die Bestände sind nach den vorgezeichneten Sorten getrennt anzugeben. In denjenigen Fällen, in welchen genaue Qualitätsbestimmungen nicht angegeben werden können, sind solche schätzungsweise einzutragen. Es ist dann im Meldeschein zu bemerken, daß es sich um eine Schätzung handelt.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf der Meldeschein nicht enthalten, ebensowenig sind bei Einreichung desselben sonstige schriftliche Erklärungen beizufügen.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers und die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Auf die Vorderseite der zur Ueberüfung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldescheine für Schafwolle“.

§ 6.

### Sonstige Meldebestimmungen.

Die nach einem Stichtage (§ 3, Abs. 2) einzureichenden, vor dem Stichtage aber schon abgehandelten Vorräte sind von dem Empfänger zu melden. Sie gelten für die Meldepflicht als schon am Stichtage in dem Bezirke des Empfängers befindliche Vorräte.

It über eine Verüfung zwischen zwei Personen eine Meinungsverschiedenheit vorhanden oder ein Rechtsstreit entstanden und noch nicht entschieden, so ist diejenige Person zur Meldung verpflichtet, die die Ware besitzt oder einem Lagerhalter zur Verüfung eines anderen übergeben hat.

An das Wollgewerbemeldeamt sind alle Anfragen zu richten, welche die vorstehende Verfügung betreffen. Diese Anfragen müssen mit der Kopfschrift „Betrifft Wollbestandsmeldung“ versehen sein.

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen des Wollgewerbemeldeamtes dielern zu überüenden.

§ 7.

### Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Veränderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Zur Feststellung, ob die Angaben richtig gemacht sind, werden im Auftrage des Kriegsmünsteriums Beamte der Post- und Militärbehörden die Vorratsräume untersuchen und die Bücher der zur Auskunfts-Verpflichteten prüfen. Magdeburg, den 20. Juni 1915.

### Der stellvertretende Kommandierende General.

Führ. von Lyncker, General der Infanterie, à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

### Schwerhörigen

und den Herren Ohrenärzten geben wir Gelegenheit unsere neuesten elektrischen Hörapparate, von medizinischen Größen erprobt und empfohlen, auch Westentaschenform, in einigen Tagen in Halle auszuüben. Wir bitten um Bekannngabe Ihrer genauen Adresse, damit wir Ihnen Groß-Hörapparate und Tachricht senden können, wann und wo die Verüfung der Hörapparate stattfindet.

Deutsche Akustik-Gesellschaft m. b. H. Berlin-Wilm. Moztstraße 43

40 jähriger Erfolg!  
Zur Hauptpflege entlern  
**Lilienmilch**

alle Unreinheiten der Haut, verücht ihr ein jugendliches irisches Aussehen und beseitigt Gesichtsfalten, Runzeln, Sommersprossen, Rötten und graue Haut.

à Flasche M. 1.— bei Oscar Ballin sen. u. Jun., Parl. Leipzigerstrasse 91 u. 93.

Echt bayrische  
**Loden-Felieren**  
(waschbar) für Herren, Damen u. Kinder  
empfehltes sehr preiswert  
H. Schnee Nachf., Gr. Steinstr. 84.

Echt bayrische (waschbar)  
**Loden-Mäntel**  
für Damen, Herren und Kinder  
sehr praktisch und preiswert.  
H. Schnee Nachf., Gr. Steinstr. 84.

Reformbeinkleider  
**Directoirehosen**  
**Turbosen**

für Damen und Mädchen empfehltes in sehr großer Auswahl  
H. Schnee Nachf., Gr. Steinstr. 84.

Jede Größe vorrätig.  
massive goldene gestempelte  
**Verlobungs-**  
**Ringe**

Skarid. 14skarid. 18skarid.  
sowie Qualitatengold, id. Gold  
mit dem Feingoldstempel  
(333, 585, 750 bzw. 900) u.  
mit meinem Firmenstempel  
Tiefen, des Goldes von 4 Mill.  
an bis 40 Mark.

Gravierung kostenlos.  
**Juwelier Tittel,**  
Schmerzstraße 12.

Ausdauerin jeder Verüfung in  
u. außer d. Haupte Schmetzer. 30 II.

l. Hall. Versicherung gegen Ungeüelster.  
Johannes Meyer Obbenstr. 15, prt.  
Telephon 3418. Verüfung von  
Haggelster unter Garantie  
— Zahlung nach Erfolg —

**Familien-Nachricht.**

Den Heldentod fürs Vaterland starb am 16. Juni im Lazarett zu Essen a. R. infolge Verwundung unser einziger, inniggeliebter Sohn, der Lehrer

**Fritz Burkhardt,**  
Unteroffizier d. R. im Reserve-Inf.-Regt. Nr. 233,  
28 Jahre alt.

Halle a. d. S., Mansfelderstrasse 9.  
**Otto Burkhardt und Frau,**  
Anna geb. Flemming.  
Die Beerdigung findet Montag, den 21. Juni, nachm. 4 Uhr, auf dem Getraudenfriedhof statt.

**Stellenvermittlung**

für Handlungsgehilfen wochentags täglich von 12 — 3 Uhr. Unentgeltlich für Geschäftsinhaber und Vereinstätige. Unterrichts in allen handelsüblichen, Stenographie und Maschinenschriften, Französisch und Englisch, Mittagstisch. Vorräte, Unterhaltungsabende.

Kaufm. Verein für weibliche Angehörte, Gottesackerstraße 4.  
Genoss. 3119.

